

**BUNDESKARTELLAMT**  
2. BESCHLUSSABTEILUNG

Gesch.-Z.: B 2 - 62/00

53113 Bonn  
Kaiser-Friedrich-Str. 16  
Telefon: (0228) 94 99-535  
Zentrale: (0228) 94 99-0  
Telefax: (0228) 94 99-400  
martina.schulze@bundeskartellamt.bund.de

bundeskartellamt • Kaiser-Friedrich-Str. 16 • 53113 Bonn

15. November 2002

Neufundländer-Club für Europa NCE e.V.  
Herrn Walter Prost  
Markstockstr. 48

52156 Monschau/Rohren

**Betr.: Verband für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH), Dortmund;  
Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung; Diskriminierung von  
Nichtmitgliedern; Verbandsdiskriminierung;  
Prüfung nach §§ 19 Abs. 1, 4 Nr. 1, 20 Abs. 1, 21 Abs. 1 GWB**

**Bezug: Ihre Schreiben vom 28.01.2002, 01.02.2002, 03.05.2002, 23.09.2002 und  
23.10.2002**

Sehr geehrter Herr Prost,

in Ihren o.g. Schreiben tragen Sie vor, dass Ihre Dachorganisation Association of Newfoundland Cynology of Europe (ANCE), deren Hauptzuchtwart Sie sind, sowie der Ihrer Organisation angehörende Hundeverein für Neufundländer NCE durch bestimmte Verhaltensweisen des VDH und seiner Mitglieder diskriminiert werden.

Sie werfen dem VDH und seinen Mitgliedern vor, dass Hunde, deren Eigentümer nicht Mitglieder im VDH sind, nicht auf VDH-Hundeschaufen ausgestellt werden dürfen und VDH-Mitglieder wiederum nicht berechtigt seien, ihre Hunde auf Hundeschaufen, die außerhalb des VDH stattfinden, auszustellen.

Des weiteren beklagen Sie, dass der VDH im Gegensatz zu Hundezuchtverbänden aus USA oder Großbritannien bzw. aus Osteuropa, die nicht der Dachorganisation des VDH, der Fédération Cynologique Internationale (FCI) mit Sitz in Thuin (Belgien) angehören, dem ANCE die Anerkennung als gleichgestellter Hundezuchtverband verweigere, mit der Folge, dass Deckrüdenbesitzer des VDH ihre Deckrüden nicht den Mitgliedern des ANCE

zur Verfügung stellen dürften. Dagegen würden Hunde aus den genannten Ländern ohne weiteres in die Zucht des VDH aufgenommen. Aufgrund der Monopolstellung des VDH würden die Mitglieder des ANCE dadurch sowohl bei der Zucht als auch beim Verkauf ihrer Hunde behindert, da viele Hundekäufer auf VDH-Papiere Wert legten, und z.B. Hundevereine in der Schweiz nur Hunde mit VDH-Papieren aufnahmen.

Die Beschlussabteilung hat den VDH mit Ihren Beschwerden konfrontiert und zur Stellungnahme aufgefordert. Daraufhin fand am 15.08.2002 ein Gespräch der Beschlussabteilung mit Vertretern des VDH im Bundeskartellamt statt.

### **1. Ausschluss von Rassehunden, deren Eigentümer nicht Mitglieder im VDH sind von VDH-Hundeschauen**

Der VDH hat in seiner Stellungnahme vom 09.04.2002 erklärt, dass ein Hundehalter, einen Rassehund, der keine VDH/FCI-Ahnentafeln besitzt, auf einer vom VDH organisierten Hundeschau präsentieren könne, wenn der Hund phänotypisch einer bestimmten Rasse zugeordnet werden kann. Voraussetzung für die Präsentation auf einer VDH-Schau sei die Eintragung des Hundes in ein von den VDH-Mitgliedsvereinen zu führendes Register. In dieses Register könnten die Hunde eingetragen werden, die zwar nicht über anerkannte Ahnentafeln verfügten, deren Erscheinungsbild und Wesen nach Überprüfung durch mindestens einem Zuchtrichter aber den festgesetzten Merkmalen der Rasse entsprächen.

Die Beschlussabteilung hat den VDH jedoch darauf hingewiesen, dass aufgrund der Beschwerden, sich einige Mitgliedsvereine des VDH wohl offensichtlich nicht an diese Vorgehensweise hielten. Der VDH sagte daraufhin zu, seine Mitglieder mittels Rundschreiben ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass auch Nicht-Mitglieder des VDH ihre Rassehunde auf VDH-Schauen ausstellen dürften, wenn ihre Hunde die Voraussetzungen für die Eintragung in das Register erfüllten. Mit Rundschreiben vom 28.10.2002 (vgl. Anlage) hat der VDH diese Zusage erfüllt. Nach Auffassung der Beschlussabteilung ist die Voraussetzung der Registereintragung für die Teilnahme an VDH-Hundeschauen und die damit verbundene einmalige Vorführung des Hundes vor einem vom VDH anerkannten Zuchtrichter auch dann nicht unangemessen, wenn kein ortsansässiger VDH-Zuchtrichter vorhanden ist. Eine u.U. weitere Fahrt zu einem Zuchtrichter behindert die Züchter und Hundebesitzer nicht unangemessen, denn sie nehmen mit ihren Rassehunden auch auf Ausstellungen in ganz Deutschland teil.

## **2. Ausstellungsverbot für VDH-Mitglieder auf Hundeschauen, die nicht vom VDH organisiert sind.**

Während des o.g. Gesprächs im Bundeskartellamt wies die Beschlussabteilung ebenfalls darauf hin, dass ein Verbot für VDH-Mitglieder, ihre Hunde auf Hundeschauen, die nicht vom VDH organisiert werden, auszustellen, die Veranstalter dieser Hundeschauen erheblich in ihrer Wettbewerbsfähigkeit auf dem Markt für die Ausrichtung von Hundeschauen beeinträchtigt. Es müsse jedem Rassehundebesitzer selbst überlassen bleiben, welche Hundeschauen außerhalb des VDH er mit der Ausstellung seines Hundes unterstützen wolle. Auch hier stellte der VDH in seinem Rundschreiben vom 28.10.2002 klar, dass ein Ausstellen von Hunden durch Mitglieder der VDH-Vereine auf Zuchtschauen außerhalb des VDH/FCI-Bereichs nicht als Förderung des kommerziellen Hundehandels zu werten und somit nicht satzungsschädlich und zu gestatten sei.

## **3. Verweigerung der Anerkennung des ANCE als gleichberechtigte Dachorganisation**

Eine Anerkennung des ANCE als gleichberechtigte Dachorganisation neben dem VDH kann nur durch die FCI erfolgen. Zwar vertritt der VDH laut eigener Satzung das in ihm organisierte Deutsche Hundewesen in der FCI, eine Anerkennung als gleichberechtigtes FCI Mitglied kann nach Ansicht der Beschlussabteilung nur durch die FCI selbst erteilt werden. Die FCI ist jedoch in der Weise organisiert, dass sie sich in Mitgliedsländern wie Deutschland nur von einem Verband pro Land vertreten lässt. Dies ist der VDH. Zwar ergibt sich in Deutschland ein Aufnahmepflicht für Verbände mit überragender Marktstellung mittelbar aus Art. 9 Abs. 1 GG, der vor den Zivilgerichten eingeklagt werden kann. Eine Aufnahme von weiteren Rassehundzuchtvereinen wird vom VDH jedoch gerade nicht verweigert, er hat das sog. Ein-Platz-Prinzip aufgegeben. Eine weitergehende Pflicht zur gegenseitigen Anerkennung kann hierdurch mit Blick auf die in Deutschland relativ weitreichende Vereinsautonomie jedoch nicht begründet werden.

Da sich die Ermittlungs- und Durchsetzungsbefugnisse des Bundeskartellamtes nur auf Deutschland erstrecken, ist eine Vorgehensweise gegen das evtl. gegen § 20 Abs. 6 GWB verstoßende Ein-Platz-Prinzip der FCI nicht möglich. Hierfür wäre die EU-Kommission, die über entsprechende grenzüberschreitende Befugnisse verfügt, zuständig.

#### **4. Behinderung der Züchter des ANCE durch die Weigerung VDH-Deckrüden zur Zucht außerhalb des VDH freizugeben.**

Selbst unter der Voraussetzung, dass die Mitglieder des VDH auf den jeweiligen Märkten für Rassehunde marktbeherrschend sind, stellt die Weigerung des VDH, VDH-Zuchtrüden auch Nicht-Mitgliedern zur Züchtung zur Verfügung zu stellen nicht per se einen kartellrechtlichen Verstoß dar. Auch Normadressaten der §§ 19, 20 GWB sind nicht grundsätzlich dazu verpflichtet, fremden Wettbewerb zu fördern. Vielmehr muss der Grad der Marktmacht und die Wettbewerbsbeschränkung mit den legitimen Interessen des Normadressaten abgewogen werden.

Bezogen auf Ihr Vorbringen ist zunächst festzuhalten, dass die Mitglieder des VDH auf dem „Markt für Zuchtrüden“ nicht über eine vergleichbar starke Marktstellung wie auf dem Markt für Hundeschauen in Deutschland verfügen. Nicht-Mitgliedern des VDH stehen die Ausweichmöglichkeiten offen, sowohl einen VDH-Rüden zu erwerben, der dann für die Zucht eingesetzt werden kann, als auch mit Züchtern aus Ländern, die nicht dem FCI angeschlossen sind, wie etwa Großbritannien, Zuchtrüden zur Deckung auszutauschen. Demgegenüber würde eine Verpflichtung des VDH, seine Zuchtrüden auch Vereinen, die außerhalb der Zuchtkontrollen des VDH züchten, zur Verfügung zu stellen, dem Satzungsziel des VDH, nämlich dem Aufbau einer durch den VDH kontrollierten Hundezucht in Deutschland, vollständig entgegen stehen. Eine derartige Verpflichtung würde wohl selbst für einen Monopolisten aufgrund der Unvereinbarkeit mit den Satzungszielen einen zu starken Eingriff in die Vereinsautonomie begründen.

Über die Frage der Vereinsautonomie hinaus ist ein legales Kartellorgan auch aus kartellrechtlicher Sicht nicht verpflichtet, Außenseiter, die nicht bereit sind, der Gemeinschaft beizutreten, mit bedeutenden Produkten zu beliefern (vgl. WuW/E OLG 4907, 4912).

Nach Ansicht der Beschlussabteilung ist mit der Öffnung der VDH-Zuchtschauen auch für Rassehunde, deren Besitzer nicht Mitglieder des VDH sind, die Voraussetzung dafür geschaffen, dass Rassehunde, unabhängig von der Zugehörigkeit ihrer Züchter zu einem bestimmten Verein, einer breiten Öffentlichkeit und einer Bewertung nach FCI-Standard zugänglich gemacht werden. Auch Züchtern außerhalb des VDH ist damit die Möglichkeit eröffnet, den züchterischen und damit verbundenen monetären Wert ihrer Hunde feststellen zu lassen. Das Interesse - auch der VDH-Mitglieder - mit hervorragend prämierten Hunden, unabhängig von der Vereinszugehörigkeit ihrer Besitzer zu züchten, wird nach Ansicht der Beschlussabteilung die bislang noch bestehenden Vorurteile der konkurrieren-

den Vereine untereinander abbauen und zu einer Annäherung auch auf dem Markt für Rassehundezucht führen.

Angesichts der erheblichen Bedenken, ob ein derart schwerer Eingriff in die Vereinsautonomie des VDH wie die Pflicht zur Freigabe von VDH-Deckrüden für die Zucht von Nicht-Mitgliedern, der die Verwirklichung des Satzungsziels des VDH ernsthaft gefährden würde, mit den wettbewerbsbeschränkenden Wirkungen dieser Weigerung zu rechtfertigen wäre, beabsichtigt die Beschlussabteilung im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens derzeit kein weiteres Einschreiten gegen die Zuchtbestimmungen des VDH.

Dabei will ich jedoch nicht versäumen, Sie darauf hinzuweisen, dass Ihnen - ungeachtet der Einschätzung durch die Beschlussabteilung - die Klage gegen den VDH sowohl auf der Grundlage des Vereinsrechts als auch des Kartellrechts vor den Zivilgerichten offen steht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

*Schulze*

Dr. Schulze